



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5041.02

FD/P105041
Basel, 9. Juni 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 8. Juni 2010

Motion Alexander Gröflin betreffend steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. April 2010 die nachstehende Motion Alexander Gröflin und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

"Am 12. Juni 2009 wurde das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG) sowie das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Art. 9 Abs. 2 Bst. 1 [recte: I] StHG) dahingehend geändert, sodass Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien,

- die im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Parteien über die politischen Rechte (recte: des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte) eingetragen sind,
- in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
- in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben

von steuerbaren Einkommen bzw. Reingewinn abgezogen werden können. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der maximal abziehbare Betrag CHF 10'000. Die Referendumsfrist für die genannten Gesetzesänderungen ist am 1. Oktober 2009 ungenutzt verstrichen.

Politische Parteien nehmen verschiedene öffentliche Funktionen wahr, die für das Funktionieren der Tätigkeit auf allen Ebenen des Staates unerlässlich sind und somit einen öffentlichen Zweck verfolgen. Beispiele sind die Beiträge zur politischen Willensbildung, das Stellen von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter oder die Arbeit in Vernehmlassungen.

Richtigerweise werden politische Parteien privat finanziert. Der Gesetzgeber auf Stufe Bund hat diesen Umständen Rechnung getragen und die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen an politische Parteien neu zugelassen. Dies soll im Kanton Basel-Stadt auch der Fall sein.

Ich bitte den Regierungsrat, das kantonale Steuergesetz derart anzupassen, dass Zuwendungen an politische Parteien vom steuerbaren Einkommen bzw. Reingewinn abgezogen werden können.

Die Frist zur Erfüllung der Motion wird auf ein Jahr festgesetzt.

Alexander Gröflin"

Der Regierungsrat nimmt zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion in § 42 Abs. 1 und 2 Folgendes:

" § 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen. "

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat verpflichtet werden, dem Grossen Rat eine Gesetzesänderung vorzulegen, mit welcher die Abzugsfähigkeit von Beiträgen und Zuwendungen an politische Parteien vom Einkommen der natürlichen bzw. vom Reingewinn der juristischen Personen analog zum Bundesrecht ermöglicht werden soll.

Ein Abzug von Beiträgen und Zuwendungen an politische Parteien ist im kantonalen Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) nicht vorgesehen. Die Einführung eines solchen Abzugs erfordert eine Änderung dieses Gesetzes und fällt daher in die Zuständigkeit des Grossen Rates.

Die Möglichkeit eines Abzugs von Parteispenden vom Einkommen der natürlichen Personen hat der Bund mit dem Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (AS 2010, 449) eingeführt. Die Neuerung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt auch für die Kantone, welche zwei Jahre Zeit bis 1. Januar 2013 haben, ihre Gesetzgebung anzupassen. Nach Ablauf der Anpassungsfrist findet das Bundesrecht direkt Anwendung, wenn das kantonale Steuerrecht nicht rechtzeitig angepasst wurde. Bis der kantonale Gesetzgeber die eigene Regelung getroffen hat, beträgt die Abzugslimite kantonal ebenfalls CHF 10'000.

Das StHG und DBG sehen einen Abzug für Parteispenden nur bei den natürlichen Personen vor, eine analoge Bestimmung fehlt für die juristischen Personen. Die Motion ist mit dem Steuerharmonisierungsrecht somit nur vereinbar, insoweit sie die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien vom Einkommen der natürlichen Personen fordert. Hingegen ist ein besonderer Abzug für Parteispenden für die juristischen Personen nicht möglich. Gestützt auf eine Stellungnahme des Bundesrats vom 20. August 2008 (BBI 2008, 7485) und entgegen dem Vorschlag der Staatspolitischen Kommission des Ständerats vom 17. Juni 2008 (BBI 2008, 7463) beschränkte die Bundesversammlung den Abzug bewusst auf die natürlichen Personen und lehnte ihn für die juristischen Personen ab, weil Zuwendungen an politische Parteien bei den juristischen Personen ohnehin als geschäftsmässig begründeter Aufwand (Polit-Sponsoring) abziehbar seien und ein Nebeneinander von Abzügen gleichen Inhalts vermieden werden sollte.

Die Motion ist nach dem Gesagten zulässig mit der Einschränkung, dass nur eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet werden darf, die die Bundesgesetzgebung einhält.

2. Zum Inhalt der Motion

Das Steuerharmonisierungsgesetz schreibt den Kantonen im neuen Art. 9 Abs. 2 Bst. I folgende Regelung vor:

Art. 9: Allgemeine Abzüge sind: die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag an politische Parteien, die:

- 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,*
- 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder*
- 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.*

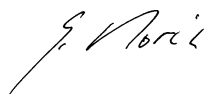
Diese Regelung ist für die Kantone verbindlich, ihnen verbleibt kein Handlungsspielraum. Eine Ausnahme betrifft den Gesamtbetrag, bis zu welchem Parteispenden abgezogen werden dürfen. Die Festsetzung dieses Betrags hat der Bund ausdrücklich den Kantonen überlassen. Die Motionärinnen und Motionäre selber schlagen keinen bestimmten Betrag vor. Für die direkte Bundessteuer gilt ein maximaler Abzug von CHF 10'000. Aus Gründen der vertikalen Harmonisierung wird der Regierungsrat dem Grossen Rat einen analogen Höchstabzug für die kantonale Einkommenssteuer vorschlagen. Die Limitierung des Abzugs auf CHF 10'000 ist auch sinnvoll, um zu verhindern, dass einzelne Parteien aufgrund der Finanzkraft ihrer Mitglieder und Anhänger vom Steuerabzug übermässig profitieren können.

Die Möglichkeit eines Steuerabzugs für Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien für die natürlichen Personen ist den Kantonen somit nicht nur erlaubt, sondern vorgeschrieben. Auch wenn die Motion nicht eingereicht worden wäre, müsste der Regierungsrat eine Gesetzesvorlage zur Anpassung des kantonalen Steuerrechts vorlegen. Die Motion Alexander Gröflin und Konsorten kann deshalb ohne weiteres an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer entsprechenden Gesetzesvorlage überwiesen werden.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen, die Motion Alexander Gröflin betreffend steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien für zulässig zu erklären und sie an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin